

ZBB 2000, 182

KO §§ 46, 106

Kein automatischer Verlust der Einziehungsbefugnis des Sicherungszedenten bei Eintritt der Sequestration

BGH, Urt. v. 06.04.2000 – IX ZR 422/98 (OLG Celle), ZIP 2000, 895

Amtlicher Leitsatz:

Der Gläubiger, der ihm zustehende Forderungen zur Absicherung von eigenen Verbindlichkeiten abgetreten hat, verliert die ihm in der Sicherungsvereinbarung eingeräumte Befugnis, die abgetretene Forderung einzuziehen, nicht ohne weiteres, wenn er in eine finanzielle Krise gerät, die Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen beantragt wird und Sequestrationsmaßnahmen angeordnet werden.